

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Welzow (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174) zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Welzow in ihrer Sitzung am 03.06.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Welzow erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Welzow das Halten von Spiel-, Musik-, Unterhaltungs- und ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Steuerfrei nach § 2 sind:

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihre Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gehalten werden,
- (3) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten), Billardspiele, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist in den Fällen des § 2 der Halter bzw. Aufsteller der Apparate.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufstellung eines Gerätes nach § 2 folgenden Kalendermonates. Wird das Gerät am ersten Tag eines Kalendermonats aufgestellt, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das versteuerte Gerät außer Betrieb genommen wird.

§ 6 Meldepflicht

- (1) Jedes steuerpflichtige Gerät (§ 2) ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufstellung der Stadt Welzow zu melden.
- (2) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 4) und daneben der Besitzer des für die Aufstellung benutzten Raumes.
- (3) Der Meldepflichtige hat die Außerbetriebnahme des Gerätes innerhalb von 14 Tagen der Stadt Welzow zu melden.
- (4) Die Meldungen gemäß Abs. 1 und 3 müssen nähere Angaben über die Art des Spielgerätes, die Zahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen sowie Ort und Zeit der Aufstellung enthalten.

§ 7 Bemessungsgrundlage und Steuerhöhe nach Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spielgeräten **mit Gewinnmöglichkeiten** nach § 2 beträgt **pro Gerät 15 v. H.** des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 50,00 € in Spielhallen und 25,00 € in Gaststätten oder sonstigen Orten.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats eine Erklärung auf amtlichen Vordruck (siehe Anlage) über die im Vormonat gehaltenen Apparate bei der Stadt Welzow abzugeben. Dieser Erklärung sind Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein.

- (4) Die Steuer für das Halten von Spielgeräten nach § 2 bemisst sich bei Apparaten **ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl**. Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen 15,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten 15,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tieren dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 2.000,00 Euro
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 3. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne Abs. 6 ist nicht anzuzeigen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 7 Abs. 3: Die Abgabe einer Erklärung über gehaltenen Apparate bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats
2. § 7 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatenbestandes

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergütungssteuersatzung der Stadt Welzow vom 20.12.2006 außer Kraft.

Welzow, den 08.06.2015




Birgit Zuchold
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Es wird angeordnet, die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Welzow, Beschluss-Nr. SV029/15 vom 03.06.2015 mit Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ am 01.07.2015 öffentlich bekannt zu machen.

Welzow; 08.06.2015



Birgit Zuchold
Bürgermeisterin